

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



15. Jahrgang

Beeskow, den 30. Oktober 2008

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|-------|--------------|--|
| I.) | Seiten 2-57 | Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 1. | Seite 2 | Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser |
| 2. | Seiten 2-12 | Wasserversorgungssatzung |
| 3. | Seiten 13-16 | Wasserversorgungsgebührensatzung |
| 4. | Seiten 16-21 | Wasserversorgungsbeitragssatzung |
| 5. | Seiten 21-24 | Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss |
| 6. | Seiten 24-42 | Schmutzwasserbeseitigungssatzung |
| 7. | Seiten 42-48 | Schmutzwassergebührensatzung |
| 8. | Seiten 49-54 | Schmutzwasserbeitragssatzung |
| 9. | Seiten 54-57 | Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss |
| II.) | Seite 57 | Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
Einladung Zweckverbandsversammlung am 27.11.2008 |
| III.) | Seite 58 | Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2008 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet
 - a) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigh, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Heidensee mit den Ortsteilen Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow und Dolgenbrodt und Dannenreich (Versorgungsgebiet Heidensee),
 - c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV plant, erstellt, betreibt und unterhält diese öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der MAWV in Abstimmung mit den Gemeinden.
- (4) Der MAWV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Bei Beauftragung Dritter sind gesonderte Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen des Verbandes, der Gemeinden und der beauftragten Dritten erforderlich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Wasserversorgungsanlage**
Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Pumpwerk,

Hochbehälter, Betriebshöfe usw.) sowie der Wasserzähler;

- b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom MAWV selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der MAWV dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.

Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse im Sinne des § 13.

(2) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(3) Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des MAWV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses dem MAWV wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der MAWV in Abstimmung mit der Gemeinde.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann an die

lange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der MAWV ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der MAWV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der MAWV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der MAWV hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der MAWV dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der MAWV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom MAWV oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder

vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des MAWV oder eines seiner Erfüllungs- oder seines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des MAWV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist;
§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der MAWV ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
 - (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EURO.
 - (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der MAWV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
 - (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absatz 1 bis 3 vorgesehen sind. Der MAWV hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
 - (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem MAWV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
 5. eine Erklärung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und dem MAWV den entsprechenden Betrag zu erstatten;
 6. im Falle des § 3 Absätze 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des MAWV und stehen, soweit sie sich im öffentlichen Bereich befinden, in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der MAWV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Seit dem 01.01.1998 stehen die Hausanschlüsse auf dem Grundstück des Anschlussnehmers im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat die nach Satz 2 erforderlichen Maßnahmen durch den MAWV oder durch seinen Beauftragten auch an dem in seinem Eigentum befindlichen Hausanschluss zu dulden.
- (6) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, so hat der MAWV die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert der MAWV grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem MAWV oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung des MAWV untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Leitung einzubauen und instand zu halten. Der MAWV oder dessen Beauftragter hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden vom MAWV oder dessen Beauftragten im geschlossenen Zustand plombiert. Der MAWV oder dessen Beauftragter ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der MAWV kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist, oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und auf Verlangen zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss des MAWV ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der MAWV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des MAWV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 21

Messung

- (1) Der MAWV stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Der MAWV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des MAWV. Er hat den Anschluss-

nehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem MAWV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
- (5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim MAWV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem MAWV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des MAWV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des MAWV vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 26**Einstellung der Versorgung**

- (1) Der MAWV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der MAWV berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der MAWV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der MAWV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27**Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern**

- (1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den MAWV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die

wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 28**Straßenrohrlegung**

- (1) Der MAWV macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die im Eigentum der Städte u. Gemeinden, des Landkreises und des Landes Brandenburg stehen, verlegt.
- (2) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen vom MAWV nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung. Der Eigentümer hat auf Verlangen des MAWV zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des MAWV eintragen zu lassen. Die in Satz 1 und 2 beschriebenen Rohrleitungen sollen mit einer Messeinrichtung versehen werden, sofern dies technisch möglich ist.

§ 29**Beiträge und Gebühren**

- (1) Der MAWV erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der MAWV Benutzungsgebühren.
- (3) Die Kosten für die Hausanschlüsse lässt sich der MAWV erstatten (Kostenerstattungen).
- (4) Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden je in einer eigenen Satzung festgelegt.

§ 30**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem MAWV und seinen Beauftragten zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

3. Wasserversorgungsgebührensatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver- bandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 47), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **15. Oktober 2008** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstäbe
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Umsatzsteuer
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Sprachform
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) seit dem 01.10.2008 zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet WAVAS.
 - b) seit dem 01.01.2006 zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Heidesee.

- c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet, soweit sie für die Wasserentnahme zutreffend ist.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem MAWV zugelassenen Wassermengemesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Hat ein Wassermengenzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser

a) im Versorgungsgebiet WAVAS:	
ab dem 01.10.2008	1,97 €
b) im Versorgungsgebiet Heidesee:	
ab dem 01.01.2006	1,97 €
ab dem 01.01.2009	1,74 €

§ 7**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8**Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der zweimonatlichen Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9**Umsatzsteuer**

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 10**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz

1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

b) seit dem 01.01.2006 zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Heidesee.

c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss. Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, und bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind,
 - bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) aa) bis cc),
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätzen, Schwimmbädern, Friedhöfen), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die

Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt in den Versorgungsgebieten Heidesee, WAVAS und im übrigen Verbandsgebiet

1,48 EURO

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind;

beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 16 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 15.10.2008 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

5. Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhaus- anschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver- bandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **15. Oktober 2008** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| § | 1 | Allgemeines |
| § | 2 | Kostenerstattungsanspruch |
| § | 3 | Kostenerstattungspflichtige |
| § | 4 | Vorausleistungen |
| § | 5 | Veranlagung und Fälligkeit |

- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 2 bestimmten Kostenerstattungsmaßstabes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 7 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 11

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 15.10.2008 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande

- c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Heidesee mit dem Ortsteil Friedersdorf (Entsorgungsgebiet Friedersdorf),
- d) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS).
- e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- f) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
- g) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich nicht separierter Fäkalschlamm (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage). Zu den öffentlichen Einrichtungen gehört auch der Teil der Kläranlage Waßmannsdorf, den der MAWV aufgrund eines Einleitungsvertrages mitbenutzt.
- (3) Der MAWV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung

der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), die in seinem Auftrag tätig wird.

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der MAWV im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (4) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz für Schmutzwasser und alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des MAWV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der MAWV bedient.
Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksanschlüsse.
- (5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des MAWV liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom MAWV zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, soweit dieses dem MAWV wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks haben der Anschlussnehmer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 5**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. In diesem Antrag hat der Anschlussnehmer die zukünftige ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung nachzuweisen. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Der MAWV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der MAWV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der MAWV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwäs-

serungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Für das häusliche Schmutzwasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der MAWV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.
Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der MAWV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der MAWV kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der MAWV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem MAWV auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem MAWV innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
 - das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe,
- Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanla-

gen, Carbid Schlämme, Farb- und Lackreste,

- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrlicht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbstoffe, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Anschlussnehmer, der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher den MAWV unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Absätzen 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeitmischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von 7 a Absatz 1, Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I, S. 1564) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den nummerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren

Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.

Beim pH-Wert nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.
- (12) Der MAWV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. (§ 15) Absatz 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Absätzen 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

- (15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der MAWV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Absatz 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne von Absatz 4 bis 5 und Absatz 7 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der MAWV berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche

mer auf Verlangen des MAWV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer vom MAWV eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den MAWV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Der § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der MAWV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem MAWV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Die Betreiberin oder der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der MAWV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 12

Abscheider

- (1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - "Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fas-

und Köln) – auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 Absätze 4, 5 und 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17

Entsorgung

- (1) Der Anschlussnehmer hat jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser dem MAWV oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom MAWV oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des MAWV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende, nicht separierte Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Hat der Anschlussnehmer sein Schmutzwasser satzungswidrig nicht dem MAWV überlassen, hat er auf jeden Fall einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung seines Schmutzwassers zu erbringen. Die Überlassungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, geleert. Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass jegliches Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ordnungsgemäß vom MAWV entsorgt wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim MAWV oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-

Ausfallgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.

- (4) Der Anschlussnehmer vereinbart mit dem MAWV bzw. seinem Beauftragten rechtzeitig einen Entsorgungstermin. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des MAWV über. Der MAWV ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des MAWV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19

Mitteilungs- und Duldungspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem MAWV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der MAWV unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem MAWV mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem MAWV mitzuteilen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dem MAWV und seinem Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die der MAWV zur Überprüfung der

Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen den MAWV geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem MAWV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem MAWV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - e) hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom MAWV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 3 sein Grundstück nicht nach dem vom MAWV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 3 Absatz 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 6. §§ 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 10. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 11. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 12. § 17 Absatz 1 das Schmutzwasser nicht dem MAWV oder seinem Beauftragten überlässt, die Entleerung behindert, oder dem Beauftragten kein Zugang gewährt,
 13. § 17 Absatz 2 den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung nicht erbringt,
 14. § 17 Absatz 3 die Anzeige der notwendigen Gruben- bzw. Hauskläranlagenentleerung unterlässt;
 15. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

Analyse- und Messverfahren

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
(1)	Allgemeine Verfahren	
1.	Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	DIN 38402- A 30.
2.	Leitfähigkeit	DIN EN 27888-C8
3.	pH-Wert	DIN 38404 - C 5
4.	Temperatur	DIN 38404 - C 4
(2)	Analyseverfahren	
	1. Anionen	
	Borat-Bor	DIN 38405 - D 17
	Chlorid	DIN EN ISO 10304-2
	Cyanid leicht freisetzbar	DIN 38405 - D 13-2
	Cyanid	DIN 14403-D 6
	Fluorid	DIN 38405 - D 4-2
	Nitrat-Stickstoff	DIN EN ISO 10304 - D 20
	Gesamt-Stickstoff (als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff)	DIN EN 12260- H 34
	Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885- E 22
	Sulfat	DIN EN ISO 10304- 2
	Sulfid, gelöst	DIN 38405 – D 26
	Sulfit	DIN EN ISO 10304- 3
	Selen	DIN 38405- D 23-3
	2. Kationen	
	Aluminium	DIN EN ISO 11885- E 22
	Ammonium-Stickstoff	DIN EN ISO 11732
	Antimon	DIN 38405-D 32
	Arsen	DIN EN ISO 11969- D 18
	Barium	DIN 38406 - E 22
	Blei	DIN EN ISO 11885- E 22
	Cadmium	DIN EN ISO 11885- E 22
	Calcium	DIN EN ISO 11885- E 22
	Chrom, gesamt	DIN EN ISO 11885- E 22

LHKW	
Trichlorethen	
1,1,1Trichlorethan	
Tetrachlorethen	EN ISO 10301-F 4
Trichlormethan	
Tetrachlormethan	
Dichlormethan	
Hydrazin	DIN 38413 - P 1
Tenside, anionische	DIN 38409 - H 23-1
Tenside, nichtionische	DIN 38409 - H 23-2
Tenside, kationische	DIN 38409 - H 20
Bismut Komplexierungsindex (IBik)	DIN 38409 - H 26
Anilin	DIN 38407 - 16- F 16
Hexachlorcyclohexan (HCH)	DIN 38407-F 4
Hexychlorbutadien (HCBd)	EN ISO 10301-F 4
Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin"Drine"	DIN 38407- F 2
AOX – Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (Flüchtige organisch gebundene Hologene – als CI) in der Originalprobe	DIN ISO 9562- H14
1,2 Dichlorethan	EN ISO 10301- F 4
Trichlorbenzol als Summe der drei Isomere	DIN 38407- F 2
Endosulfan	DIN 38407-2 F 2
Benzol und Derivate (Homogene)	DIN 38407 - F9 – 2
Sulfid- und Merkaptan-Schwefel	nach Analyseverfahren Nr. 7
Absetzbare Stoffe einschl. Hydroxide	DIN 38409 - H 9
BTEX	DIN EN ISO 15680
Phenol	DIN 38409 – H 16
PAK	EPA 8270
3. Biologische Testverfahren	
Fischgiftigkeit GF	DIN 38409-L. 31
Daphniengiftigkeit GD	DIN 38412- L. 30
Algengiftigkeit GA	DIN 38412-L.33

Für weitere Stoffe können Grenzwerte festgelegt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt erforderlich ist.

Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,

- e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- f) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
- e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (zentrale Schmutzwassergebühr),
- b) seit dem 01.07.2000 Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühr).

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem MAWV zugelassenen Schmutzwassermengennesseinrichtung.

- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem MAWV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengennesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengennesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der MAWV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengennesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 5 sinngemäß. Der MAWV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebener-

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden

zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

II. Dezentrale Schmutzwassergebühren

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entwässern.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

§ 11

Gebührensatz

a) Entsorgungsgebiet WAVAS

- (1) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 3,77 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms 63,33 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasser-einrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zähler-nennleis-tung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	10,23
Qn 6	24,55
Qn 10	40,92
Qn 15	61,38
Qn 25	102,30
Qn 40	163,68
Qn 60	245,52
Qn 150	613,80
Qn 250	1.023,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Schmutzwasserzähler für jede abflusslose Sammelgrube

10,23 €/Monat

- b) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV einschließlich der Entsorgungsgebiete Heidesee, Friedersdorf und Mittenwalde

- (1) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 4,17 €
 - aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms 15,30 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

- (2) Die Gebührensätze nach Punkt b) § 11 Absatz (1) schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus erforderlich ist, wird für jede weitere 3 m Schlauchlänge ein Zuschlag von 2,00 € pro Entleerung erhoben.
- (3) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstößen gegen § 15 Absatz 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt für jede angefangene Stunde:

- an Werktagen (Montag bis Freitag) 56,34 €
- am Sonnabend 56,34 €
- an Sonn- und Feiertagen 80,06 €

§ 12

Gebührenpflichtige

Für die Gebührenpflicht gilt § 5 entsprechend.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 15

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

8. Schmutzwasserbeitragssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **15. Oktober 2008** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 12	Anzeigepflicht
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Sprachform
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in

den Gemarkungsgrenzen Stand vom 30.06.03 befindet,

- b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee,
 - c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Friedersdorf,
 - d) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
 - e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
 - f) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
 - g) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,
- als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss - Schmutzwasserbeiträge -

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasser-

stücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der bergrechtliche Betriebsplan oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- dd) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- ee) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten werden,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

zuschusspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für solche Abgaben, die die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Anlagen betreffen.

Diese Regelung gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 27.06.1991 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 12 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die entgegen § 12 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

- b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee,
- c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Friedersdorf,
- d) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
- e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- f) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
- g) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstückanschlusses eine Kostenerstattung.

§ 2

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstückanschlusses sind dem MAWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Grundstückanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Grundstückanschlüsse anzuwenden.
- (2) Seit dem 01.01.2002 gilt Folgendes:
Werden ein oder mehrere Grundstücke über ein Druckentwässerungssystem entwässert, so sind die Aufwendungen für die Wartung und die Instandsetzung des Hauspumpwerkes durch den MAWV zu tragen, sofern die Schäden oder Störungen nicht fahrlässig oder vorsätzlich vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind.
Dafür bietet der MAWV dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung der Wartung und Instandsetzung an.

Die für den Betrieb des Pumpwerkes anfallenden Energiekosten werden dem Grundstückseigentümer in Höhe von 0,05 €/m³ Abwasser jährlich mit der Jahresabschlussrechnung als Guthaben verrechnet.

- (3) Seit dem 01.01.2005 gilt Folgendes:
Werden ein oder mehrere Grundstücke über ein Vakuumentwässerungssystem entwässert, so gehen die Aufwendungen für die Reparaturen und Auswechslungen der eingebauten Komponenten des Vakuumschachtes zu Lasten des MAWV, sofern die Schäden oder Störungen nicht fahrlässig oder vorsätzlich vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstückanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 15.10.2008 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Einladung Zweckverbandsversammlung am 27.11.2008

Am Donnerstag, dem 27. November 2008, um 16:00 Uhr, findet die 14. Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Niederlehme statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Niederschrift der Sitzung vom 03.04.2008
4. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.04.2008
5. Bericht des Verbandsvorstehers über die Arbeit des Vorstandes und den Betrieb des MBS
6. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Beschluss des Wirtschaftsjahres 2009
8. Beschluss über die Entgeltkalkulation für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2009
9. Beschluss über die Modalitäten der Ausschreibung von elektrischer Energie für die Jahre 2010-2012 und Gas für die Jahre 2009-2010

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstehers zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Verwertungsvertrages für Ersatzbrennstoffe mit der ffk environment GmbH
2. Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Lieferung und Verwertung von Sekundärbrennstoffen mit Vattenfall Europe Generation AG & o.KG
3. Beschluss zur Erteilung einer Vollmacht für den Verbandsvorsteher zur Aquisierung von Abfallmengen für den MBS

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen

Niederlehme, den 24.10.2008

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von 7 a Absatz 1, Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I, S. 1564) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den nummerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.
- Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
- (9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren

Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.

Beim pH-Wert nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

- (10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.
- (12) Der MAWV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

- (13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. (§ 15) Absatz 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Absätzen 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der MAWV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Absatz 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne von Absatz 4 bis 5 und Absatz 7 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der MAWV berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche

zentrale Schmutzwasseranlage haben, den der MAWV errichtet und dessen Lage er unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlussnehmer bestimmt.

Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der MAWV für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke zulassen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der MAWV.

Zwischen dem 01.07.2000 und dem 01.01.2002 trägt der Anschlussnehmer die Energiekosten für die Pump- und Steuerungsanlage.

- (2) Der MAWV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Beauftragten des MAWV ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche gegenüber dem MAWV geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom MAWV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und von dem Anschlussnehmer vor Beschädigung geschützt sein.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von

dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 - "Erdarbeiten", VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem MAWV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des MAWV oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den MAWV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom MAWV festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der MAWV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Anschlussnehmer

mer auf Verlangen des MAWV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer vom MAWV eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den MAWV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Der § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der MAWV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem MAWV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Die Betreiberin oder der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der MAWV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 12

Abscheider

- (1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - "Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fas-

sung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - "Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperrung)", vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln).

- (4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Anschlussnehmer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) getroffenen Regelung auf ihre oder seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie oder er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem MAWV anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem MAWV durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fas-

sung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) – durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 15

Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer gemäß DIN 19 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) - und DIN 4261 - "Kleinkläranlagen", Teil 1 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 2 in der Fassung vom Juni 1984, Teil 3 in der Fassung vom September 1990, Teil 4 in der Fassung vom Juni 1984 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin

und Köln) – auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 Absätze 4, 5 und 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17

Entsorgung

- (1) Der Anschlussnehmer hat jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser dem MAWV oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom MAWV oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlamt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des MAWV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende, nicht separierte Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Hat der Anschlussnehmer sein Schmutzwasser satzungswidrig nicht dem MAWV überlassen, hat er auf jeden Fall einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung seines Schmutzwassers zu erbringen. Die Überlassungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, geleert. Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass jegliches Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ordnungsgemäß vom MAWV entsorgt wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim MAWV oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlamt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-

Ausfallgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.

- (4) Der Anschlussnehmer vereinbart mit dem MAWV bzw. seinem Beauftragten rechtzeitig einen Entsorgungstermin. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des MAWV über. Der MAWV ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des MAWV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19

Mitteilungs- und Duldungspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem MAWV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der MAWV unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem MAWV mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem MAWV mitzuteilen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dem MAWV und seinem Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die der MAWV zur Überprüfung der

ordnungsgemäßen Entsorgung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers benötigt. Der Anschlussnehmer hat dem MAWV und seinem Beauftragten Zugang zu den Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und zu Anlagen, die zur Entwässerung des Grundstücks benötigt werden, zu gewähren und den entsprechenden Zugang zu dulden.

§ 20 Einleiterkataster

- (1) Der MAWV führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem MAWV mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des MAWV hat der Anschlussnehmer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 21 Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der MAWV den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit die gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der MAWV kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die

Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Einstellung der Entsorgung

- (1) Der MAWV ist berechtigt, die Einleitung von Abwasser zu verhindern, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die fristlose Einstellung der Entsorgung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren.
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder die Einleitbedingungen des Abwassers gemäß § 8 Absatz 4, 5 und 7 nicht eingehalten werden.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der MAWV berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, Belange des Umweltschutzes, insbesondere der Schutz des Grundwassers dem entgegenstehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
Der MAWV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der MAWV hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwasser oder sonstige

Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen den MAWV geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem MAWV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem MAWV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 - e) hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom MAWV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 3 sein Grundstück nicht nach dem vom MAWV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 3 Absatz 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 6. §§ 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 10. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 11. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 12. § 17 Absatz 1 das Schmutzwasser nicht dem MAWV oder seinem Beauftragten überlässt, die Entleerung behindert, oder dem Beauftragten kein Zugang gewährt,
 13. § 17 Absatz 2 den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung nicht erbringt,
 14. § 17 Absatz 3 die Anzeige der notwendigen Gruben- bzw. Hauskläranlagenentleerung unterlässt;
 15. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

16. § 19 seine Mitteilungspflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

17. § 19 Absatz 6 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 27

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Satzung erhoben. Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse lässt sich der MAWV erstatten. Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden je in einer eigenen Satzung festgelegt.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen der § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 29

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen gesetzlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim MAWV gesichert und werden archivmäßig verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 30

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 31

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Die Mitgliedsgemeinden können jeweils für

ihr Gemeindegebiet beauftragt werden, im Namen des MAWV die mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung verbundenen Aufgaben wahrzunehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu treffen.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Analyse- und Messverfahren

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
(1)	Allgemeine Verfahren	
1.	Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	DIN 38402- A 30.
2.	Leitfähigkeit	DIN EN 27888-C8
3.	pH-Wert	DIN 38404 - C 5
4.	Temperatur	DIN 38404 - C 4
(2)	Analyseverfahren	
	1. Anionen	
	Borat-Bor	DIN 38405 - D 17
	Chlorid	DIN EN ISO 10304-2
	Cyanid leicht freisetzbar	DIN 38405 - D 13-2
	Cyanid	DIN 14403-D 6
	Fluorid	DIN 38405 - D 4-2
	Nitrat-Stickstoff	DIN EN ISO 10304 - D 20
	Gesamt-Stickstoff (als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff)	DIN EN 12260- H 34
	Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885- E 22
	Sulfat	DIN EN ISO 10304- 2
	Sulfid, gelöst	DIN 38405 – D 26
	Sulfit	DIN EN ISO 10304- 3
	Selen	DIN 38405- D 23-3
	2. Kationen	
	Aluminium	DIN EN ISO 11885- E 22
	Ammonium-Stickstoff	DIN EN ISO 11732
	Antimon	DIN 38405-D 32
	Arsen	DIN EN ISO 11969- D 18
	Barium	DIN 38406 - E 22
	Blei	DIN EN ISO 11885- E 22
	Cadmium	DIN EN ISO 11885- E 22
	Calcium	DIN EN ISO 11885- E 22
	Chrom, gesamt	DIN EN ISO 11885- E 22

Chrom	DIN 38405-D 24
Cobalt	DIN EN ISO 11885- E 22
Eisen	DIN EN ISO 11885- E 22
Kupfer	DIN EN ISO 11885- E 22
Nickel	DIN EN ISO 11885- E 22
Quecksilber	DIN EN 1483- E 12
Silber	DIN EN ISO 11885- E 22
Thallium	DIN EN ISO 11885 E 22
Vanadium	DIN EN ISO 11885 - E 22
Zink	DIN EN ISO 11885 - E 22
Zinn	DIN EN ISO 11885 - E 22
Titan	DIN EN ISO 11885 - E 22
Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter	
Abfiltrierbare Stoffe	DIN EN 872- H 33
Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) (als CI)	DIN EN ISO 9562- H 14
Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS)	DIN 38409 - H 41
Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) unter Abzug des durch H ₂ O ₂ verursachten CSB-Anteils	DIN 38409 - H 41
Organisch gebundener Kohlenwasserstoff, gesamt (TOC)	EN 1484- H 3
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ⁵)	DIN EN 1899- H 51
Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad)	DIN 38409- H 41
Wasserstoffperoxid	DIN 38409 - H 15
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)	DEV V H 56 (Entwurf)
Kohlenwasserstoffe (H53)	DIN EN ISO 9377-2
Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 - H 19
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	DIN EN ISO 14402- H 37
Chlor, gesamt	DIN EN ISO 7393-G 4-2
Chlor, freies	DIN EN ISO 7393-G 4-2
Hexachlorbenzol	DIN 38407-F 2

LHKW

Trichlorethen	
1,1,1Trichlorethan	
Tetrachlorethen	EN ISO 10301-F 4
Trichlormethan	
Tetrachlormethan	
Dichlormethan	
Hydrazin	DIN 38413 - P 1
Tenside, anionische	DIN 38409 - H 23-1
Tenside, nichtionische	DIN 38409 - H 23-2
Tenside, kationische	DIN 38409 - H 20
Bismut Komplexierungsindex (IBik)	DIN 38409 - H 26
Anilin	DIN 38407 - 16- F 16
Hexachlorcyclohexan (HCH)	DIN 38407-F 4
Hexychlorbutadien (HCBd)	EN ISO 10301-F 4
Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin"Drine"	DIN 38407- F 2
AOX – Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (Flüchtige organisch gebundene Hologene – als CI) in der Originalprobe	DIN ISO 9562- H14
1,2 Dichlorethan	EN ISO 10301- F 4
Trichlorbenzol als Summe der drei Isomere	DIN 38407- F 2
Endosulfan	DIN 38407-2 F 2
Benzol und Derivate (Homogene)	DIN 38407 - F9 – 2
Sulfid- und Mercaptan-Schwefel	nach Analyseverfahren Nr. 7
Absetzbare Stoffe einschl. Hydroxide	DIN 38409 - H 9
BTEX	DIN EN ISO 15680
Phenol	DIN 38409 – H 16
PAK	EPA 8270
3. Biologische Testverfahren	
Fischgiftigkeit GF	DIN 38409-L. 31
Daphniengiftigkeit GD	DIN 38412- L. 30
Algengiftigkeit GA	DIN 38412-L.33

Für weitere Stoffe können Grenzwerte festgelegt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt erforderlich ist.

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 15.10.2008 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

7. Schmutzwassergebührensatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 47), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **15. Oktober 2008** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung, Entstehung und Fälligkeit

II. Dezentrale Schmutzwassergebühr

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gebührenmaßstäbe
- § 11 Gebührensatz
- § 12 Gebührenpflichtige
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Erhebungszeitraum
- § 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

III. Gemeinsame Vorschriften

- § 16 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Sprachform
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen Stand vom 30.06.03 befindet,
 - b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee
 - c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Friedersdorf,
 - d) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen

Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,

- e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- f) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
- e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (zentrale Schmutzwassergebühr),
- b) seit dem 01.07.2000 Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühr).

I. Zentrale Schmutzwassergebühren

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem MAWV zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.

- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem MAWV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der MAWV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom MAWV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 b), wenn kein Wasserzähler zur Messung der entnommenen Wassermenge vorhanden ist.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 – 5 sinngemäß. Der MAWV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebener-

werb hat der MAWV abweichend von Absatz 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.

- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinführungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Absatz 5 AbwAbgG) werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

§ 4 Gebührensatz

a) Entsorgungsgebiet Mittenwalde

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Mittenwalde beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2004	4,12 €
ab dem 01.01.2009	3,60 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Mittenwalde beträgt

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5	5,11 €
--	--------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0	12,26 €
--	---------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0	20,44 €
---	---------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 15,0	30,66 €
---	---------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 25,0	51,10 €
---	---------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 40,0	81,76 €
---	---------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 60,0	122,64 €
---	----------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 150,0	306,60 €
--	----------

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr 5,11 €/Monat

b) Entsorgungsgebiet Heidesee

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Heidesee beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006	4,38 €
-------------------	--------

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesee beträgt

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5	5,00 €
--	--------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0	12,00 €
--	---------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0	20,00 €
---	---------

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr 5,00 €/Monat

c) Entsorgungsgebiet Friedersdorf

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006	4,67 €
ab dem 01.01.2009	4,00 €

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5	5,11 €
--	--------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0	12,26 €
--	---------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0	20,44 €
---	---------

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr 5,11 €/Monat

d) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.10.2008	5,93 €
-------------------	--------

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt ab dem 01.10.2008

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5	15,00 €
--	---------

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0	36,00 €
--	---------

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für die Gebührenpflichtigen gem. Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden

zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

II. Dezentrale Schmutzwassergebühren

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entwässern.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

§ 11

Gebührensatz

a) Entsorgungsgebiet WAVAS

- (1) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 3,77 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms 63,33 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 10 60,00 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 15 90,00 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 25 150,00 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 40 240,00 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 60 360,00 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 150 900,00 €

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn) bis 250 1.500,00 €

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr 15,00 €/Monat

e) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV
Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet außer in den Entsorgungsgebieten Mittenwalde, Heidesee, Friedersdorf und WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.10.2003 3,31 €
ab dem 01.01.2009 3,11 €

(1) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

(3) Der Zuschlag (Z) in EURO pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessener CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

(4) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(5) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Die gemessenen BSB₅- und CSB - Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
- b) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

(6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz (6) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für Grundstücke mit Wasserzählern (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zähler-nennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	10,23
Qn 6	24,55
Qn 10	40,92
Qn 15	61,38
Qn 25	102,30
Qn 40	163,68
Qn 60	245,52
Qn 150	613,80
Qn 250	1.023,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Schmutzwasserzähler für jede abflusslose Sammelgrube

10,23 €/Monat

- b) **im übrigen Verbandsgebiet des MAWV einschließlich der Entsorgungsgebiete Heidesee, Friedersdorf und Mittenwalde**

- (1) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 4,17 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms 15,30 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

- (2) Die Gebührensätze nach Punkt b) § 11 Absatz (1) schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus erforderlich ist, wird für jede weitere 3 m Schlauchlänge ein Zuschlag von 2,00 € pro Entleerung erhoben.

- (3) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Verstößen gegen § 15 Absatz 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Havarie- und Notdiensten erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt für jede angefangene Stunde:

- an Werktagen (Montag bis Freitag) 56,34 €
- am Sonnabend 56,34 €
- an Sonn- und Feiertagen 80,06 €

§ 12 Gebührenpflichtige

Für die Gebührenpflicht gilt § 5 entsprechend.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 dem MAWV nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 16 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 17 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 5. entgegen § 17 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 6. entgegen § 17 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft. Der § 11 Punkt b) Absätze 2 und 3 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 15.10.2008 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

8. Schmutzwasserbeitragssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **15. Oktober 2008** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragsatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 12	Anzeigepflicht
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Sprachform
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in

den Gemarkungsgrenzen Stand vom 30.06.03 befindet,

- b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee,
 - c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Friedersdorf,
 - d) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
 - e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
 - f) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
 - g) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,
- als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss - Schmutzwasserbeiträge -,

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwas-

serbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche,

wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Bau-GB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, und bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grund-

stücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der bergrechtliche Betriebsplan oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- dd) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- ee) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten werden,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) aa) bis Buchstabe cc),
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) bei Grundstücken, die wie ein mit mind. einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in den Entsorgungsgebieten Heidesee, Friedersdorf, Mittenwalde, WAVAS und im übrigen Verbandsgebiet beträgt

5,18 EURO

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 entsteht die Beitragspflicht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren-, Anschlussbeitrags- oder Baukosten-

zuschusspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für solche Abgaben, die die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Anlagen betreffen.

Diese Regelung gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 27.06.1991 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 12 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die entgegen § 12 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 15.10.2008 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeitragsatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

9. Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwasser- grundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver- bandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **15. Oktober 2008** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§	1	Allgemeines
§	2	Kostenerstattungsanspruch
§	3	Kostenerstattungspflichtige
§	4	Vorausleistungen
§	5	Veranlagung und Fälligkeit
§	6	Ablösung durch Vertrag
§	7	Auskunfts- und Duldungspflicht
§	8	Anzeigepflicht
§	9	Datenverarbeitung
§	10	Ordnungswidrigkeiten
§	11	Sprachform
§	12	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) seit dem 01.01.2004 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Mittenwalde, das sich auf dem Gebiet der Stadt Mittenwalde in den Gemarkungsgrenzen Stand vom 30.06.03 befindet,

- b) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee,
- c) seit dem 01.01.2006 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Friedersdorf,
- d) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
- e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- f) seit dem 01.10.2008 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet WAVAS,
- g) seit dem 01.07.2000 eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstückanschlusses eine Kostenerstattung.

§ 2

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstückanschlusses sind dem MAWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Grundstückanschluss, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Grundstückanschlüsse anzuwenden.
- (2) Seit dem 01.01.2002 gilt Folgendes:
Werden ein oder mehrere Grundstücke über ein Druckentwässerungssystem entwässert, so sind die Aufwendungen für die Wartung und die Instandsetzung des Hauspumpwerkes durch den MAWV zu tragen, sofern die Schäden oder Störungen nicht fahrlässig oder vorsätzlich vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind.
Dafür bietet der MAWV dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung der Wartung und Instandsetzung an.

Die für den Betrieb des Pumpwerkes anfallenden Energiekosten werden dem Grundstückseigentümer in Höhe von 0,05 €/m³ Abwasser jährlich mit der Jahresabschlussrechnung als Guthaben verrechnet.

- (3) Seit dem 01.01.2005 gilt Folgendes:
Werden ein oder mehrere Grundstücke über ein Vakuumentwässerungssystem entwässert, so gehen die Aufwendungen für die Reparaturen und Auswechslungen der eingebauten Komponenten des Vakuumschachtes zu Lasten des MAWV, sofern die Schäden oder Störungen nicht fahrlässig oder vorsätzlich vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstückanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für die Kostenerstattung geltenden Maßstab erhoben. Der § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungspflichtigen verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Kostenerstattung nicht übersteigen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 2 bestimmten Kostenerstattungsmaßstabes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben

beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 15.10.2008 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 20.10.2008

Albrecht
Verbandsvorsteher

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Einladung Zweckverbandsversammlung am 27.11.2008

Am Donnerstag, dem 27. November 2008, um 16:00 Uhr, findet die 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Niederlehme statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Niederschrift der Sitzung vom 03.04.2008
4. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.04.2008
5. Bericht des Verbandsvorstehers über die Arbeit des Vorstandes und den Betrieb des MBS
6. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Beschluss des Wirtschaftsjahres 2009
8. Beschluss über die Entgeltkalkulation für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2009
9. Beschluss über die Modalitäten der Ausschreibung von elektrischer Energie für die Jahre 2010-2012 und Gas für die Jahre 2009-2010

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstehers zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Verwertungsvertrages für Ersatzbrennstoffe mit der ffk environment GmbH
2. Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Lieferung und Verwertung von Sekundärbrennstoffen mit Vattenfall Europe Generation AG & o.KG
3. Beschluss zur Erteilung einer Vollmacht für den Verbandsvorsteher zur Aquis von Abfallmengen für den MBS

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen

Niederlehme, den 24.10.2008

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

**III.) Bekanntmachung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Beeskow und
Umland
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2008**

Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland

Zusammenstellung nach §15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss vom 15.10.2008 den 1.Nachtrag Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt

1. Es betragen

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgelegt auf

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge

1681 €		3.033.413 €	3.035.094 €
41.481 €		2.959.482 €	3.000.963 €
	39.801 €	73.932 €	34.131 €
		- €	- €

die Aufwendungen

der Jahresgewinn

der Jahresverlust

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen

die Ausgaben

	32.429 €	1.441.456 €	1.409.027 €
	32.429 €	1.441.456 €	1.409.027 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbedarf der Kredite auf von bisher auf

davon für Investitionen

- €

davon für Umschuldung

- €

2.2 der Gesamtbedarf der Verpflichtungs
ermächtigungen auf von bisher auf

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher auf

Die Kommunalaufsicht erhielt den 1.Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2008 zur Kenntnis.
Beeskow, 15.10.2008

Günther
Verbandsvorsteherin

Taschenberger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt